

Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

Tageblatt

für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf,

Lugau, Wüstenbrand, Ursprung, Mittelbach, Hernsdorf, Bernsdorf, Langenberg, Falken, Meinsdorf u. s. w.

Dieses Blatt erscheint mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich Nachmittags. — Zu beziehen durch die Expedition und deren Austräger, sowie alle Postanstalten.
Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1 Mt. 25 Pfg. incl. der illustrierten Sonntagsbeilage.

Redaction und Expedition:
Bahnhofstraße 3 (nahe dem R. Amtsgericht).
Telegramm-Adresse:
Anzeiger Hohensteinernstthal.

Inserionsgebühren: die fünfgespaltene Corpusspaltel oder deren Raum für den Verbreitungsbezirk 10 Pfg., für auswärts 12 Pfg. — Reclame 25 Pfg. Bei mehrmaliger Aufgabe Rabatt.
Annahme der Inserate für die folgende Nummer bis Vorm. 10 Uhr. Größere Anzeigen Abends vorher erbeten.

Nr. 12.

Sonntag, den 16. Januar 1898.

25. Jahrgang.

Bestimmungen, den Verkehr mit Hundefuhrwerken und Handwagen auf öffentlichen Wegen betreffend.

Auf Grund § 2 der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betreffend, — Gesetz und Verordnungsblatt S. 347 — wird von dem unterzeichneten Stadtrathe hinsichtlich des Verkehrs mit Hundefuhrwerken und Handwagen auf öffentlichen Wegen das Folgende bestimmt:

1. Auf öffentlichen Wegen verkehrende Hundefuhrwerke und Handwagen müssen mit einem vom vorderen Theile des Wagens aus zu handhabenden Hemm- oder Schleifzeuge versehen sein.
2. Die Führer von Hundefuhrwerken müssen während der Fahrt dicht vor dem Wagen oder an der linken Seite desselben hergehen und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand halten.
3. Die Führer von Handwagen oder Handschlitten dürfen bergabwärts nicht auf den Fuhrwerken sitzen oder stehen, müssen vielmehr an der Deichsel gehen und ihr Fuhrwerk damit leiten.
4. Das schnelle Fahren mit Hundefuhrwerken und Handwagen oder dergleichen Schlitten beim Begegnen und Vorüberfahren bespannter Wagen ist verboten.
5. Beim Verlassen der Hundefuhrwerke haben die Führer die Hunde —

sofern und soweit dies nicht bestehender örtlicher Vorschrift zufolge ohnehin schon während der Fahrt zu geschehen hat — mit Maulkörben zu versehen und dergestalt fest anzulegen, daß dieselben das Fuhrwerk nicht fortbewegen, auch den Fahr- und Fußverkehr nicht gefährden oder stören können.

Bei längerem Aufenthalte sind die Hunde ausspannen und in einem Gehege unterzubringen.

6. Die Führer von Hundefuhrwerken haben im Sommer für genügende Tränkung und im Winter für die nöthige Erwärmung der Hunde mittelst Decken zu sorgen.

7. Die Fuhrwerke sind entsprechend der Verordnung vom 7. September 1876 und 16. April 1880 mit einer Tafel zu versehen, welche in deutlicher, unverwischbarer Schrift den Namen des Besitzers ersehen läßt.

8. Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften wird, sofern nicht eine nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen mit höherer Strafe bedachte Uebertretung bez. ein Vergehen vorliegt, nach § 1 der eingangs gedachten Verordnung polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen im einzelnen Falle geahndet.

9. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. November 1896 in Kraft.

Vorstehendes Regulativ tritt nunmehr auch für den Ortsteil Neustadt (Ernstthal) in Kraft.
Hohenstein-Ernstthal, am 15. Januar 1898.

Der Stadtrath.
Dr. Polster, Bürgermeister.

Bekanntmachung, veränderte Bezeichnung von Ortsteilen, Straßen und Plätzen.

Durch die Vereinigung macht sich eine anderweite Benennung von Straßen und Plätzen notwendig.

Der Stadtgemeinderath hat deshalb beschlossen:

1. die zeitherige Stadt Hohenstein als **Altstadt**, Ernstthal als **Neustadt** zu bezeichnen.
2. das zeitherige Hohensteiner Rathhaus weiter so zu benennen, für das zeitherige Ernstthaler Rathhaus den Ausdruck „**Stadthaus**“ zu gebrauchen.
3. der bisherige Hohensteiner Marktplatz erhält den Namen „**Altmarkt**“, der bisherige Ernstthaler Marktplatz den Namen „**Neumarkt**“.
4. Die **Neustraße** des Hohensteiner Ortsteils erhält ihren alten Namen „**Pfarrhain**“, die **Bergstraße** den Namen „**Landgraff-Straße**“, die bisherige **Neustadt** die Bezeichnung „**Breitestraße**“.

Hohenstein-Ernstthal, am 12. Januar 1898.

Der Stadtrath.
Dr. Polster.

Bekanntmachung, Versetzung von Kindern aus der einfachen in die mittlere Volksschule.

Ostern 1898 kann, wie bisher in Hohenstein, auch für den Ortsteil Ernstthal eine Versetzung der **Schulkinder** aus der **einfachen** in die **mittlere Volksschule** erfolgen. Hierbei wird bemerkt, daß der Unterschied des Schulgeldes für die mittlere Abtheilung gegen die einfache Abtheilung für die verschiedenen Sätze der Einschätzung durchschnittlich 3 Mark beträgt.

Eltern und Erzieher, welche beabsichtigen, ihre Kinder bez. Pflinglinge in die

mittlere Volksschule zu schicken, oder Ostern 1898 dahin versehen zu lassen, wollen, soweit dies nicht schon geschehen, diesbezügliche Anmeldungen in der Zeit **vom 17. bis 22. Januar cr., Vormittags von 11—12 Uhr** im Schulgebäude des Hohensteiner Ortsteiles bei Herrn Schuldirektor **Siege** bewirken. Später eingehende An- und Ummeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Hohenstein-Ernstthal, am 10. Januar 1898.

Der Stadtrath.
Dr. Polster.

Bekanntmachung, das Ziehkindwesen betreffend.

Wiederholt ist wahrzunehmen gewesen, daß von hiesigen Einwohnern Kinder von hier oder auswärts gegen oder **auch ohne** Entgelt oder sonstige Vergütung zur Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind, ohne die hierzu erforderliche Genehmigung der unterzeichneten Behörde eingeholt zu haben.

Wir fordern deshalb alle Säumigen, sowie die mit Ziehkindern hier zuziehenden Personen, wie auch überhaupt alle diejenigen hiesigen Zieh- und Pflegeeltern, welche noch keinen diesbezüglichen unentgeltlich auszustellenden Erlaubnißschein haben, hiermit auf, sich **sofort** und unverzüglich in hiesiger Gemeindeexpedition unter Vorlegung einer Geburtsurkunde des Pflinglings zu melden.

Ausgenommen hiervon sind nur Adoptiv-, Groß- oder Stiefeltern und der gerichtlich bestellte Vormund des Kindes.

Zu widerhandlungen werden gemäß der Bestimmungen des in hiesiger Gemeindeexpedition zu Jedermanns Einsichtnahme ausliegenden Regulativs über das Ziehkindwesen mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder entsprechender Haft verfolgt und wird außerdem den betreffenden nach Befinden die Erlaubniß entzogen und fernerhin keine Genehmigung mehr an sie erteilt werden.

Oberlungwitz, am 13. Januar 1898.

Die Ortsbehörde.
Dyppermann.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich.

Berlin, 14. Jan. Reichstag. Das Haus ist schwach besetzt. Der schleunige Antrag v. Kardorff (kons.) und Genossen wegen Einstellung einer gegen den Abg. Frhrn. v. Stumm schwebenden Privatbeleidigungsklage wird ohne Debatte angenommen. — Es folgt die Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betr.

Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung und der Civilprozeßordnung, nebst Einführungsgesetzes. Abg. Voth (fr. Rp.) ist der Regierung dankbar, daß sie sich bei der Vorlage auf das Nothwendigste beschränkt habe. Sodann wird die Justiznovelle an die bereits bestehende juristische Kommission verwiesen. — Es folgt die erste Berathung des vom Abg. Salisch u. Gen. eingebrachten Gesetzentwurfs, betr. Ergänzungen und Änderungen der Strafprozeßordnung und der

Civilprozeßordnung, sowie betr. Bestrafung wissentlich falscher, unvereideter Aussagen. — Abg. v. Salisch (kons.) begründet den Antrag mit der erschreckenden Zunahme der Meineide. Es müsse daher dem Richter überlassen werden, gegebenenfalls von der Vereidigung abzusehen. Ein notwendiges Correlat dafür sei aber die Bestrafung auch der unvereidigten Aussagen, wenn sie wissentlich falsch seien. Außerdem empfehle sich der Nachaid an Stelle des Boreides. — Abg. Stadthagen (Soz.) tritt